

Geschäftsnummer:

13 Cs 5 Js 73703/06

H:\S13\Texte\S13\C5Js7370.002



Amtsgericht Nürtingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

1. Achim Schultheiß

geboren am 16.07.1957 in Karlsruhe,
wohnhaft Brunnengasse 3, 79418 Schliengen Niedereggenen,
verheiratet, Krankenpfleger, Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:

RA Ulrich Hahn, 78050 VS-Villingen

2. Tonla Elisabeth Fiebich

geboren am 18.06.1974 in Sindelfingen,
wohnhaft Buchenweg 14, 73614 Schorndorf,
ledig, Krankenschwester, Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:

RAin Sibylle Rapp, 73614 Schorndorf

wegen Sachbeschädigung

Das Amtsgericht Nürtingen - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 07.01.2008, an der teilgenommen haben:

- 7 -

die dadurch auch Eigentümerin der Pflanzen war, keinen Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Bei beiden Angeklagten lag weder eine Rechtfertigung noch ein Schuldausschließungsgrund vor.

Auf Notwehr (§ 32 StGB) konnten sich beide Angeklagte nicht berufen, da es schon sowohl an einem rechtswidrigen als auch an einem gegenwärtigen Angriff mangelte. Der auf dem fraglichen Feld angepflanzte „Genmais“ war zum Anbau zugelassen, das Wertprüfungsverfahren folgte den gesetzlichen Vorgaben. Zudem war die Anpflanzung sowohl von den Wohn- als auch den Arbeitsorten der Angeklagten soweit entfernt, dass eine direkte Belastung mit Genmaispollen sicher nicht zu befürchten war. Gerade der angebaute Mais wäre zudem sicher nicht in den Handel oder anderweitig in Lebensmittel gekommen.

Ebenso können sich die beiden Angeklagten weder auf einen rechtfertigenden (§ 34 StGB) noch entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB) berufen, da es an einer gegenwärtigen Gefahr fehlte, was sie wussten. § 35 II StGB schied daher aus.

Hinsichtlich § 228 BGB, auf den sich der Angeklagte Schultheiß berufen hat, ist anzumerken, dass auch insoweit eine drohende Gefahr nicht gegeben war.

V.

Die Strafe war bei beide Angeklagten dem Strafraumen des § 303 I StGB zu entnehmen, der Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Zugunsten des Angeklagten Schultheiß war zu werten, dass er bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und die Tat in vollem Umfang eingeräumt hat, wenn auch dies nicht von Reue getragen war, da er - ohne dies näher auszuführen - ankündigte, zukünftig weitere Taten begehen zu wollen. Zu seinen Gunsten war ferner zu sehen, dass er die Tat nicht aus purem Eigennutz, sondern in nachvollziehbarer Sorge um die Umwelt und die Imkerei getan hat, wenn auch zum Zeitpunkt der Tat eine persönliche Gefährdung oder Existenzbedrohung nicht vorlag. Zu berücksichtigen war ferner, dass durch seine Tat zumindest 93 Pflanzen herausgerissen und zerstört wurden und weitere, unbekannte Täter eine unbekannte Zahl von Pflanzen vernichtet haben. Dieser Erfolg, auf den es ihm auch ankam, ist ihm bei der Strafzumessung strafscharfend anzulasten.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte war daher auf eine schuld- und tatangemessene Strafe von 30 Tagessätzen zu erkennen.